
Vereinfachte Spendenbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt - § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV

Für Zuwendungen an gemeinnützige Vereine ist gemäß § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV keine gesonderte Zuwendungsbestätigung erforderlich, sofern die Zuwendung EUR 300,00 im Jahr nicht übersteigt.

Um Ihre Zuwendung (Mitgliedsbeitrag zzgl. evtl. weiterer Spenden) an den Förderverein der Grundschule von-der-Pfordten-Straße in München Laim e.V. bei der Einkommensteuer geltend zu machen, sofern diese den Betrag von insgesamt EUR 300,00 nicht übersteigt, genügt es als Nachweis einen Zahlungsbeleg und dieses Schreiben vorweisen zu können. Sie müssen diese Nachweise nicht mit der Steuerklärung einreichen, sondern nur für den Fall einer Steuerprüfung aufbewahren. Wir empfehlen Ihnen daher, dieses Schreiben als Beleg der Abzugsfähigkeit Ihrer Zuwendung zu Ihren Steuerunterlagen zu nehmen.

Bestätigung über Zuwendung bis EUR 300,00

Empfänger Förderverein der Grundschule von-der-Pfordten-Straße in München-Laim e.V.
von-der-Pfordten-Straße 80, 80686 München

Bankverbindung IBAN DE38 7015 0000 1000 9926 34
BIC SSKMDEMXXX
Kreditinstitut Stadtparkasse München

Art der Zuwendung Geldzuwendung

Der Verein „Förderverein der Grundschule von-der-Pfordten-Straße in München-Laim e.V.“ ist laut Freistellungsbescheid des Finanzamtes München, Steuernr. 143/214/61191, vom 23.11.2020 wegen Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Er ist berechtigt für Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) verwendet wird.

Dr. Moritz Hempen
Dieter Heidemann

Vorstand